

# Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008  
(SächsGVBl. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung

Dipl.-Ing. **Andreas Albert**  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
**Bahnhofstraße 17, 08340 Schwarzenberg/Erzgeb.**  
Tel.: 03774 505745, Fax: 505746  
E-Mail: info@albert-vermessung.de  
www.albert-vermessung.de

**Geschäftszeichen**  
(Bitte bei Rückfragen angeben!)

Kreis: \_\_\_\_\_  
Gemeinde: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

## 1 Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers:  Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : \_\_\_\_\_

Telefon privat:<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Telefon dienstlich:<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Telefax privat:<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Telefax dienstlich:<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

E-Mail:<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

## 2 Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner

Anderer: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort / Sitz: \_\_\_\_\_

## 3 Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zum Zwecke der Bildung von Flurstücken

Aufnahme von Gebäuden

Grenzwiederherstellung

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

Sicherung von Grenzmarken

Nachholung der Abmarkung

\_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Angabe freiwillig



### 3.3 Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

### 3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung.

beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	innerhalb geschlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Kategorie :

- I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III sonstige Straßen

### 3.5 Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

### 3.6 Sicherung von Grenzmarken

Die zu sichernden Grenzmarken ergeben sich aus der beiliegenden Darstellung.

### 3.7 Nachholung der Abmarkung

Die betreffenden Grenzmarken ergeben sich aus der beiliegenden Darstellung.

### 3.8 Sonstige Katastervermessung

#### 4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

#### 5 Hinweise

Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung (SächsVermKoVO) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.

Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben. Der Antragsteller bzw. dessen Bevollmächtigter bevollmächtigt zugleich die vermessende Stelle, die Bereitstellung der Vermessungsunterlagen bei der katasterführenden Behörde in dessen Namen zu beantragen.

Der Umfang der Katastervermessung zum Zwecke der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO).

Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).

Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) Kosten für die bis dahin entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

#### 6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der SächsVermKoVO.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

#### 7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: \_\_\_\_\_

Telefon privat <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

Telefon dienstlich <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

Telefax privat <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

Telefax dienstlich <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

E-Mail <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

#### 8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)